

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Bundesstraße 32

v. NK 8224 007 n. NK 8325 006 Stat. 2+240 bis NK 8325 006 n. NK 8325 025 Stat. 0+216

## **B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen**

PSP-Element: V.2430.B0032 .A14

# **FESTSTELLUNGSENTWURF**

## **UNTERLAGE 11**

### **- Regelungsverzeichnis -**

Aufgestellt:

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Ref. 44 Planung

Tübingen, den 25.05.2023

gez. Wöhrmann

## **Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Erläuterung der Unterlagen**

Im Regelungsverzeichnis sind die Unter- und Überführungen, Durchlässe, Rohrdolen, Wege und Zufahrten, Leitungen und sonstige besondere Anlagen aufgeführt.

Fahrbahnmarkierungen und andere Verkehrszeichen, die einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde unterliegen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

#### **1.2 Kostentragung**

Kostenträger sind die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bahn AG und das Land Baden-Württemberg. Eine Kostenteilung der kreuzungsbedingten Kosten zwischen den Kostenträgern erfolgt gemäß § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG).

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten werden vom Verursacher getragen.

Die Kosten für Leitungsverlegungen und -anpassungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, Richtlinien sowie abgeschlossenen Rahmenverträgen oder Nutzungsvereinbarungen.

Die geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Straßen und Wege einschließlich der Unter- und Überführungsbauwerke außerhalb der Bundesstraße werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

### **1.3 Unterhaltung und Eigentum**

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt auch für die neuen Straßen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Hinsichtlich der Unterhaltslast von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird hier keine Aussage getroffen. Die Regelung richtet sich nach dem LBP, Unterlage 19.

Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn sowie ggf. Bankette einschließlich Böschung, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Kunstbauwerke unter oder über der Bundesstraße gehen in das Eigentum und in die Unterhaltung des Bundes über.

Eigentum und Unterhaltungspflicht der übrigen bestehenden Straßen, Wege und Wasserläufe bleiben unberührt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeflächen werden rekultiviert und der vorgesehenen Nutzung zugeführt. Bei Kreuzungen der verlegten Straßen und Wege mit Wasser-, Abwasser-, Fernmelde-, Hochspannungs- und Gasleitungen oder dergleichen, werden Änderungen an diesen oder Schutzmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Stellen vereinbart, soweit derartige Vereinbarungen nicht bereits vorliegen.

Die Umstufung bzw. Abstufung von Straßen nach Fertigstellung der B 32 ist der Umstufungskonzeption der Unterlage 12 zu entnehmen.

## **2. Grunderwerb**

In den Grunderwerbsplänen der Unterlage 10.1 sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, die einzelnen Grundstücke aufgeführt.

## **3. Regelung über häufig wiederkehrende notwendige Maßnahmen**

### **3.1 Einfriedungen**

Einfriedungen, die zu den erworbenen Flächen gehören, werden abgebrochen bzw. demontiert und erforderlichenfalls an die künftige Eigentumsgrenze versetzt.

Garten-, Fuß- und Stützmauern werden dabei in Art und Umfang entsprechend der vorhandenen Einfriedung neu errichtet. Soweit möglich, wird beim Abbruch gewonnenes Material wie Mauersteine aus natürlichem und künstlichem Gestein, wiederverwendet. Sonderwünsche, die über das Wiederherstellen des alten Zustandes hinausgehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Ist es nicht möglich, vorhandene Zäune und Hecken oder einzelnstehende Bäume oder sonstigen Aufwuchs wegen derzeitigen Zustandes oder Alters zu versetzen, ist eine Entschädigung in Geld zu vereinbaren. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Möglichkeit eine Vereinbarung getroffen. Im Falle einer Entschädigung ist vom Eigentümer selbst die Einfriedung herzustellen.

Wenn im anschließenden Regelungsverzeichnis nichts Anderes vermerkt ist, bleiben auch die geänderten oder versetzten Einfriedungsanlagen Eigentum des bisherigen Eigentümers, der auch die Unterhaltungslast zu tragen hat.

### **3.2 Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und sonstigen Anlagen**

Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und anderer Anlagen entlang der B 32 werden geschlossen. Hiervon abweichende Regelungen sind im Regelungsverzeichnis festgehalten. Entlang der Nebenstrecken werden sie den neuen Verkehrsverhältnissen, die durch Neu- und Ausbau gegeben sind, angepasst, soweit keine Sondernutzung besteht. Der Baulastträger behält sich das Recht vor, für diese Umbauten die Grundstücke, soweit nötig, vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## **4. Verwendete Abkürzungen**

Br.Kl.	=	Brückenklasse
BW	=	Bauwerk
DN	=	Nennweite in mm
NetzeBW	=	Netze Baden-Württemberg
FW	=	Feldweg
PW	=	Parallelweg
WW	=	Wirtschaftsweg
Flst-Nr.	=	Flurstücksnummer
K	=	Kreisstraße
L	=	Landesstraße
B	=	Bundesstraße
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
L.H.	=	Lichte Höhe
L.W.	=	Lichte Weite
RQ	=	Regelquerschnitt
StraKr	=	Straßenkreuzungsrichtlinien
StrG	=	Straßengesetz Baden-Württemberg
WG	=	Wassergraben
RKB	=	Regenklärbecken

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kostenträger der Maßnahme sind die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), die Deutsche Bahn AG und das Land Baden-Württemberg.
0	gesamte Strecke	Sichtfelder	a) ---  b) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Die im Lageplan dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, sichtbehindernden Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen, Anschüttungen und anderen, mit dem Flurstück nicht fest verbundenen Einrichtungen, ab einer Höhe von 0,80 m – bezogen auf die Fahrbahnoberkante – freizuhalten.
0	gesamte Strecke	Arbeitsstreifen / Baufeld	a) ---  b) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Zur Abwicklung der Baumaßnahme werden entlang der Trasse Arbeitsstreifen / Baufelder benötigt. Diese werden nach Bauende rekultiviert bzw. in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Kosten tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme.
0	gesamte Strecke	Leitungen	a) und b)  wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
01	B+000 bis B+440	B 32	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Umbau / Neubau der Bundesstraße 32 inkl. beidseitiger Radwege – (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht).  Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
02	Z+060 bis Z+120  Z+120 bis Z+280	Zeppelinstraße	a) und b) Stadt Wangen  a) Stadt Wangen b) Landkreis Ravensburg	Durch die Tieferlegung der B 32 wird der bestehende Knotenpunkt B 32 / Zeppelinstraße umgebaut. Durch den neuen Anschluss der verlegten K 8007 an die Zeppelinstraße wird diese an die neue Situation angepasst.  Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.  Die Unterhaltung der Zeppelinstraße obliegt von der B 32 bis zur Einmündung der Praßbergstraße dem Landkreis Ravensburg (Widmung zur Kreisstraße) und ab der

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Einmündung bis Z+060 der Stadt Wangen.
03	K+000 bis K+350	K 8007 / Praßbergstraße	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis  b) Landkreis Ravensburg	Durch die Tieferlegung der B 32 wird die K 8007 künftig über die B 32 überführt und bis zum neuen Anschluss an die Zeppelinstraße verlängert.  Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.  Die Unterhaltung der K 8007 obliegt dem Landkreis Ravensburg.
04	Bauanfang bis Bauende	Straßen und Wege - Hans-Schnitzer-Weg - Hinderofenweg - Anschluss Fronwiesen	a) und b)  Stadt Wangen	Durch die Baumaßnahme werden die Anschlüsse der Nebenstraßen und Wege an die neue Situation angepasst.  Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.  Die Unterhaltung der Straßen und Wege obliegt der Stadt Wangen.
05	Bauanfang bis Bauende	Gehwege inkl. Treppenanlagen	a) und b)	Durch die Baumaßnahme werden die Gehwege an die neue Situation angepasst.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Stadt Wangen	<p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Nicht von der Kostenmasse erfasst, ist der neue Gehweg der Praßbergstraße von K+000 bis K+260 und der neue südseitige Gehweg der Zeppelinstraße von Z+130 bis Z+270. Die Kosten für die Neuanlage dieser Gehwege trägt die Stadt Wangen.</p> <p>Die Unterhaltung der neuen Gehwege einschließlich der unmittelbar danebenliegenden seitlichen Bepflanzung obliegt der Stadt Wangen.</p>
06	Bauanfang bis Bauende	Landschaftspflegerische Maßnahmen	<p>a) ---</p> <p>b) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis</p>	Durch die landschaftspflegerischen Ausgleichs- (A), Ersatz- (E), Gestaltungs- (G), Schutz- und Vorsorge- (S) Maßnahmen werden Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen gemindert und kompensiert. Die Maßnahmen werden nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) im Maßnahmenplan und Maßnahmenkatalog der Unterlage 9 festgelegt.
07	B+246	BW 1 „Praßbergbrücke“ Überführung der K 8007	<p>a) ---</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	Die Überführung ist notwendig, um die B 32 planfrei zu kreuzen. Die Brücke wird mit einer lichten Weite von ca. 18,40 m und einer Breite von ca. 10,00 m zwischen den Geländern hergestellt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des überführten Verkehrsweges (K 8007) obliegt dem Landkreis Ravensburg.</p>
08	B+263	BW 2 „Eisenbahnüberführung (EÜ)“ Überführung der Eisenbahn	a) ---  b) DB Netz AG	<p>Die Überführung ist notwendig, um die Bahnlinie planfrei mit der B 32 zu kreuzen. Die Brücke wird mit einer lichten Weite von ca. 19,50 m und einer Breite von ca. 11,10 m zwischen den Geländern hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Kosten der Unterhaltung übernimmt entsprechend § 31 Abs. 2 StrG BW die DB Netz AG.</p>
09	B+310	BW 3 „Breite Fronwiesenbrücke“ Überführung Anschluss Fronwiesen	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Überführung ist notwendig, um die B 32 planfrei zu kreuzen. Die Brücke wird mit einer lichten Weite von ca. 9,50 m und einer Breite von ca. 39,20 m zwischen den Geländern hergestellt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des überführten Verkehrsweges (Gemeindestraße) sowie der seitlichen Grünflächen obliegt der Stadt Wangen.</p>
10	B+020 bis B+050 links	Stützwand Nr. 1	<p>a) ---</p> <p>b) Stadt Wangen</p>	<p>Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen dem Gehweg und den dahinterliegenden Flurstücken. Die Stützwand wird mit einer Länge von 35,00 m und einer Höhe bis 1,00 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
11	B+075 bis B+240 links	Stützwand Nr. 2 Stützwand mit Rückverankerung und vorgehängten Gabionenkörben	<p>a) ---</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen den tiefergelegten Verkehrswegen und den dahinterliegenden Flurstücken. Die Stützwand wird mit einer Länge von 162,00 m und einer Höhe bis 7,20 m hergestellt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
12	<p>B+160 bis B+290 links</p> <p>B+160 bis B+290 rechts</p> <p>B+330 bis B+405 links</p> <p>B+330 bis B+398 rechts</p>	<p>Stützwand Nr. 3</p> <p>Stützwand Nr. 5</p> <p>Stützwand Nr. 9</p> <p>Stützwand Nr. 10</p>	<p>a) ---</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die geplanten Stützwände dienen zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen der B 32 und den dahinterliegenden Verkehrswegen. Die Stützwand Nr. 3 wird mit einer Länge von 131,00 m und einer Höhe bis 4,30 m hergestellt. Die Stützwand Nr. 5 wird mit einer Länge von 129,00 m und einer Höhe bis 4,20 m hergestellt. Die Stützwand Nr. 9 wird mit einer Länge von 75,50 m und einer Höhe bis 5,00 m hergestellt. Die Stützwand Nr. 10 wird mit einer Länge von 68,50 m und einer Höhe bis 4,30 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
13	B+148 bis B+240 rechts	Stützwand Nr. 4	a) ---	Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen den tiefergelegten

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Verkehrswegen und den dahinterliegenden Flurstücken. Die Stützwand wird mit einer Länge von 93,00 m und einer Höhe bis 2,00 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
14	K+293 bis K+324 rechts  K+293 bis K+324 rechts	Stützwand Nr. 6  Stützwand Nr. 7	a) ---  b) Stadt Wangen	<p>Die geplanten Stützwände dienen zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen dem Gehweg und den dahinterliegenden Flurstücken. Die Stützwand Nr. 6 wird mit einer Länge von 53,00 m und einer Höhe bis 2,50 m hergestellt. Die Stützwand Nr. 7 wird mit einer Länge von 65,00 m und einer Höhe bis 2,50 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
15	B+334 bis B+412 links	Stützwand Nr. 8 Stützwand mit Rückverankerung und vorgehängten Gabionen-	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen den tiefergelegten Verkehrswegen und den dahinterliegenden Flurstücken. Die</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		körben	(Bundesstraßenverwaltung)	<p>Stützwand wird mit einer Länge von 80,00 m und einer Höhe bis 5,60 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
16	B+200 links	Gebäudeabbruch Flst. 517/2 Hinderofenweg 28	<p>a) und b)</p> <p>Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis</p>	<p>Die bestehenden Gebäude auf Flst. 517/2 werden abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für den Abbruch tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p>
17	K+315 rechts	Abbruch Fußgängerunterführung	<p>a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>b) ---</p>	<p>Die bestehende Fußgängerunterführung unter dem Bahngelände wird aufgelassen und rückgebaut. Als Ersatz dient die neue Gehwegrampe zwischen der Praßbergstraße und den Bahngleisen sowie der Gehweg unter dem BW 3.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p>
18	Bauanfang bis Bauende	Mischwasserkanal DN 300 bis DN 700	a) und b)	Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Die bestehende Mischwasser-

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Plan 8.1)		Stadt Wangen	<p>kanalisation wird an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die Leitungen hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
19	K+255 rechts Plan 8.1	Leitungskreuzung DB / Mischwasserkanal DN 300	<p>a) ---</p> <p>b) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis</p>	<p>Bei Bau-km K+255 wird die Bahnanlage mit einem neuen Mischwasserkanal unterquert.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
20	K+320 bis B+440 Plan 8.1	Regenwasserkanal DN 600 bis DN 900	<p>a) und b)</p> <p>Stadt Wangen</p>	<p>Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Der bestehende Regenwasserkanal wird an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die Leitung hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
21	B+260 links Plan 8.1	Leitungskreuzung DB / Regenwasserkanal DN 900	a) und b)  Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	<p>Bei Bau-km B+260 links wird die Bahnanlage mit einem neuen Mischwasserkanal DN 900 unterquert. Die bestehende Leitungskreuzung DN 1000 wird rückgebaut.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
22	Bauanfang bis Bauende Plan 8.1	Wasserleitung NW 90, NW 100, NW 150 und NW 250	a) und b)  Stadt Wangen	<p>Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Die bestehenden Wasserleitungen müssen ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	B+260 links Plan 8.1	Leitungskreuzung DB / Wasserleitung NW 250 und NW 150	a) und b)  Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	Bei Bau-km B+260 links wird die Bahnanlage mit Wasserleitungen unterquert. Die bestehenden Leitungskreuzungen werden an die neue Situation angepasst.  Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.
24	Bauanfang bis Bauende Plan 8.1	Gasleitung DN 150, DN 100 und DN 80	a) und b)  Thüga Energienetze GmbH	Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Die bestehenden Gasleitungen müssen ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.  Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.  Die Unterhaltslast verbleibt bei der Thüga Energienetze GmbH.
25	Bauanfang bis Bauende Plan 8.1	Fernmeldekabel	a) und b)  Deutsche Telekom AG	Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Die bestehenden Fernmeldekabel der Telekom müssen ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.  Die Kostentragung erfolgt nach dem Telekommunikationsgesetz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	Bauanfang bis Bauende Plan 8.1	Stromkabel 20 kV und 0,4 kV	a) und b)  EnBW	Durch die Tieferlegung der B 32 sind Leitungsverlegungen in erheblichem Maße erforderlich. Die bestehenden Stromkabel der Netze BW müssen ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.  Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.  Die Unterhaltslast verbleibt bei EnBW.
27	B+260 und entlang der Bahngleise Plan 8.1	Telematik (DB)	a) und b)  DB Netze AG	Durch die Herstellung des BW 2 Überführung der Eisenbahn sowie des provisorischen Bahnüberganges für die Bauzeit müssen die Telematik Leitungen der DB ggf. verlegt oder gesichert werden.  Die Kosten für die Sicherung oder ggf. Verlegung trägt die DB Netz AG.  Die Unterhaltslast verbleibt bei der DB Netz AG.
28	0+040 bis 0+260 Plan 16.1.1	bauzeitliche Verkehrsführung	entfällt	Zur Tieferlegung der B 32 und Herstellung der Bauwerke muss der Verkehr der B 32 bauzeitlich verlegt werden. Über die bauzeitliche Verkehrsführung sowie des provisorischen Bahnüberganges wird der Verkehr für die Bauzeit ortsnah

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>umgeleitet. Nach Herstellung der tiefergelegten B 32 wird die bauzeitliche Verkehrsführung rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der bauzeitlichen Verkehrsführung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
29	0+145 Plan 16.1.1	provisorischer Bahnübergang Straßenbau (Kreuzungsstück)	entfällt	<p>Über den provisorischen Bahnübergang wird der Verkehr für die Bauzeit ortsnah umgeleitet. Nach Beendigung der bauzeitlichen Verkehrsführung wird der provisorische Bahnübergang wieder zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten des provisorischen Bahnüberganges tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der DB Netz AG.</p>
30	0+145 Plan 16.1.1	provisorischer Bahnübergang Signalisierung	entfällt	<p>Über den provisorischen Bahnübergang wird der Verkehr für die Bauzeit ortsnah umgeleitet. Nach Beendigung der bauzeitlichen Verkehrsführung wird der provisorische</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bahnübergang wieder zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten des provisorischen Bahnüberganges tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der DB Netz AG.</p>
31	K+000 bis K+080 rechts Plan 16.1.1	bauzeitlicher Gehweg	a) ---  b) Stadt Wangen	<p>Über den bauzeitlichen Gehweg und die barrierefreie Fußgängerunterführung am Bahnhof wird der fußläufige Verkehr in der Bauzeit geführt (Ersatz für den entfallenden Bahnübergang). Nach Beendigung der bauzeitlichen Verkehrsführung wird der bauzeitliche Gehweg ggf. wieder zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten des bauzeitlichen Gehwegs tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
32	Plan 16.2.1	Umleitung K 8007 / Argenauweg	a) und b)  Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	<p>Durch die Tieferlegung der B 32 kann die K 8007 Praßbergstraße in der Bauzeit nicht an die B 32 angeschlossen werden. Für den Verkehr aus Norden kommend wird eine Umleitung ab Beutelsau über den Argenauweg eingerichtet. Auf der Umleitungsstrecke werden im Bereich des</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Argenauweges Ausweichstellen hergestellt, die einen Begegnungsverkehr LKW/LKW ermöglichen. Teilweise sind Bankettverbreiterungen in den Kurven vorgesehen, ggf. sind Verbesserungsmaßnahmen am Bankett auf der gesamten Länge erforderlich. Nach Herstellung der Baumaßnahme ist der Rückbau der bauzeitlichen Ausweichstellen vorgesehen.</p> <p>Die Kosten der bauzeitlichen Verkehrsführung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>
33	Plan 16.2.2	Umleitung Kleingartenanlage	a) und b)  Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	<p>Durch die Tieferlegung der B 32 kann der Weg zur Kleingartenanlage in der Bauzeit nicht an die B 32 angeschlossen werden. Für den Zugang zur Kleingartenanlage wird eine Umleitung aus Richtung Norden (Fachkliniken) eingerichtet. Dazu wird der vorhandene Weg verbreitert. Zusätzlich sind zwei Ausweichstellen vorgesehen, die Begegnungsverkehr ermöglichen sollen. Nach Herstellung der Baumaßnahme wird die bauzeitliche Umleitung rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der bauzeitlichen Umleitung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	Plan 16.3.1	bauzeitliche Lagerfläche	a) und b)  Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	Für die Zwischenlagerung der Aushubmassen sind bauzeitliche Lagerflächen erforderlich. Da innerhalb des Baufeldes die zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt sind, werden Flächen außerhalb des Baufeldes benötigt. Nach Herstellung der Baumaßnahme wird die bauzeitliche Lagerfläche rückgebaut.  Die Kosten der bauzeitlichen Lagerfläche tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.
35	B+034 bis B+050 rechts	Stützwand Nr. 12	a) ---  b) Stadt Wangen	Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen dem Gehweg und dem dahinterliegenden Flurstück. Die Stützwand wird mit einer Länge von ca. 16 m und einer Höhe bis 1,7 m hergestellt.  Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.
36	B+050 bis B+115 rechts	Stützwand Nr. 13	a) ---  b) Stadt Wangen	Die geplante Stützwand dient zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen dem Gehweg und dem dahinterliegenden Flurstück. Die Stützwand wird mit einer Länge von ca. 74 m und einer Höhe bis 2,4 m hergestellt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen**

Unterlage: 11

Datum: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wangen.</p>